

M E R K B L A T T

**zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition
und der EKD vom 20.06.1990 über das Fotokopieren von Noten und Liedern**

I. Allgemeines/Vorbemerkung:

Nach dem geltenden Urheberrecht ist das Vervielfältigen von Noten und Liedern in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (so § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Um den Kirchengemeinden und den sonst betroffenen kirchlichen Stellen, Werken, Einrichtungen usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat die EKD mit der VG Musikedition einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag ist den Gliedkirchen übersandt und im Amtsblatt der EKD vom September 1990 veröffentlicht worden.

Der Wortlaut des Gesamtvertrages ist möglichst allgemein verständlich abgefaßt. Die einzelnen Bestimmungen sollten genau gelesen und außerdem sollten die Anmerkungen und Hinweise dieses Merkblattes beachtet werden.

II. Wesentliche Regelungen des Gesamtvertrages:

1. Art und Umfang des Fotokopierrechtes:

Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Noten und Lieder und räumt hierfür Fotokopierrechte ein - allerdings nur in relativ engen Grenzen. Die Satzungsvorgaben der VG Musikedition lassen keine weitergehende Regelung zu.

Fotokopiert werden dürfen nur, wie es in dem Vertrag heißt:

- Einzelwerke der Musik geringen Umfangs,
- einzelne Lieder geringen Umfangs (und gleichartige aus der Verbindung von Musik und Text bestehende Gesamtwerke geringen Umfangs),
- Liedtexte allein,
- kleine Teile (d. h. Teile geringen Umfangs) aus größeren Werken der Musik,
- Wendestellen (s. dazu unter 2.).

Was "geringer Umfang" ist, wurde vertraglich nicht ausdrücklich festgelegt, weil hier erst einmal Erfahrungen gesammelt werden sollen. Gemeint sind jedenfalls im wesentlichen Fotokopien nur kurzer Stücke, die für das Singen und Spielen der Teilnehmer an Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen dienen sollen.

In Zweifelsfällen wird sich eine Rückfrage bei der zuständigen Stelle der Landeskirche empfehlen.

Keinesfalls fotokopiert werden dürfen nach dem Vertrag Werke größerer Umfangs und vollständige Ausgaben (Bände, Bücher, Hefte); ebensowenig ist es gestattet, Vervielfältigungen von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teile davon herzustellen, sowie die einzelnen Fotokopien verschiedener kurzer Stücke in Sammelheften zusammenzufassen.

Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen solcher Art machen oder machen lassen möchte, muß dazu die (vorherige) Einwilligung des jeweiligen Verlages oder, wenn dieser nicht bekannt sein sollte, des oder der Urheber einholen und in der Regel das Entgelt bezahlen, welches in solchen Fällen üblich ist.

2. Grenzen der Herstellung und des Gebrauchs von Fotokopien:

Die in der vorstehenden Ziffer 1. näher bezeichneten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern einerseits nur für den jeweiligen kirchlichen Eigengebrauch und ferner nur in Gottesdiensten oder für Gottesdienste. Den Gottesdiensten stehen andere kirchliche Veranstaltungen, einschließlich von Feiern, gleich, wenn und soweit sie "gottesdienstähnlicher" Art sind. Das trifft nur dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter überwiegt, so insbesondere bei Andachten, Taufen, Trauungen, Bestattungen.

Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für kurze Wendestellen, wie sie besonders den Organisten bekannt sind.

3. Berechtigte für das Fotokopieren und für die Verwendung von Fotokopien:

Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind die EKD, ihre Gliedkirchen, die gliedkirchlichen und gliedkirchen-übergreifenden Institutionen und Einrichtungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

Für den landeskirchlichen Bereich besagt dies: In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die als zum landeskirchlichen Bereich gehörig angesehen werden, d. h. in der Regel von der Landeskirche oder innerhalb der Landeskirche aus kirchlichen Mitteln bezuschußt werden; auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören dazu.

Ausgenommen ist der Bereich der Diakonie (soweit er nicht landeskirchlich integriert in rechtlich unselbständiger Form organisiert ist).

Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt.

4. Repräsentative Erhebung:

Um den Umfang des Fotokopierens genauer zu ermitteln und andererseits eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Autoren und Verlage vornehmen zu können, soll bei 3 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung durchgeführt werden.

Die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik wird sich dieserhalb mit den Gliedkirchen in Verbindung setzen.

5. Ansprüche von Dritten:

Sofern Autoren, Verlage oder sonst Berechtigte sich an Kirchengemeinden usw. wenden, um in einzelnen Fällen gesonderte Vergütungen zu fordern, die an sich durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, sollten die betreffenden Gemeinden usw. sich zunächst an die zuständige Stelle der Landeskirche wenden, damit diese die Angelegenheit gegenüber der VG Musikedition klärt. Wenn keine Einigung zu erzielen ist, ist die landeskirchliche Stelle gebeten, das Kirchenamt der EKD zu beteiligen.

6. Meinungsverschiedenheiten:

Hierzu ist in dem Gesamtvertrag folgendes festgelegt:
"Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung."